



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. II. Von den Nieder-Sächsischen Gesandten geändertes Concept Schreibens an Wrangel.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
Nov.

disproportionirte Prägravirung und Beschwerung die solutio impossibel gemacht werden möge; so haben Wir gleichwohl nicht allein von jetztberührter höchstnößigen Reparition, und teidentlichen Verpflegung der Soldatesca; sondern auch wegen Cessation der Hostilitäten, bis dato keine begründete Nachricht, sondern vielmehr vernommen, daß in denen, von Zeit des geschlossenen Friedens verstrichenen drey Wochen, in letzterwehnten Hostilitäten continuiret, und den Ständen des Reichs samt Derö armen Land, Leuten und Unterthanen, ohne zweifentlich Ew. Excellenze guter Meynung und Intention, auch dem klaren Executions-Inhalt zuwider, mit allerhand militarischen Beschwerungen hart zugefest, und sie dadurch von Mitteln dergestalt gebracht werden, daß nicht wohl zu sehen, wie die in satisfactionem Militiæ Suedicæ verwilligte 18. Tonnen Reichs-Thaler baar, und 12. per assignationes in termino, wo nicht bereits remediret, oder förderfamst remediret werden solle, beygebracht, einfolgentlich die Executio Pacis werckstellig gemacht werden könne.

1648.
Nov.

Wann dann diese Sachen, daran nicht allein der Römischen Kayserlichen Majestät unserm, allergnädigsten Herren, auch der Königlich Majestät und Cron Schweden, samt Chur-Fürsten und Ständen des Reichs ihres allerseits hierunter waltenden hohen Interesse halber, sondern auch Ew. Excellenz anvertrauten Exercitui selbst, ja der ganzen Soldatesca merklich und viel gelegen, auch an sich selbst billig und recht, daß demjenigen, was zwischen allerseits Partheyen abgehandelt, verglichen und geschlossen worden, vestiglich inhariret, und nachgelebet werde.

Hierum so gelanget vor Uns und im Nahmen Unserer allerseits gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, Oberrn und Comitenten, an Ew. Excell. unser gebührendes Suchen und Bitten; sintemahl von der Königlich Schwedischen vortrefflichen Gesandtschaft, wir die zuverlässige Nachricht erlangt, daß Ew. Excellenz der Schluß des Friedens notificiret, und der punctus Executionis mit beygeschlossen worden, dieselbe geruhen, da es anders nicht schon geschehen, ehest sich mit andern Generalitäten zu vergleichen, wie die Armées, vermöge des Frieden-Schlusses, zu verlegen und zu verpflegen, auch welchergestalt künfftig die Abdankung der Soldatesca und Restitucion der Plätze ungesäumt ins Werck zu richten, und alles dergestalt zu verfügen, damit es denen Ständen erträglich, und die Verpflegung in natura oder mit Geld abzustatten, jedem freygelassen, auch zu Abtragung der Militiæ Satisfaction die Mittel nicht entzogen, und dadurch die exauctoratio militis und evacuatio locorum in termino gesticket werde.

Dieses, gleichwie es an sich selbst billig und recht, auch dem Schluß des Friedens gemäß ist, also zweifeln Wir keinesweges, daß Ew. Excellenz zu ehester Werckstellung desselben von selbst geneigt seyn werden, die Wir dabey Gott zu allen Wohl-ergehen treulich ergeben.

Münster den 17. Novembr. 1648.

Ew. Excellenz

An General Wrangel.

Freymillige des Heil. Römischen Reichs.

N. II.

Geändertes Concept des, wegen Vertheilung der Armées, an die Generalität resolvirten Schreibens.

Hochwohlgebohrner, Hochgeehrter Herr Feld-Marschall.

Ob Wir wohl, insonders aber und zusörderst, des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände unsere gnädigst und gnädige Herren Principales, Oberrn und Comitenten

1648.
Nov.N. II.
Von den Mier-
der Sächsi-
schen Gesand-
ten grändere-
ten Concept-
Schreibens
an den Gene-
ral Wrangel.

ten, in der zuverlässigen Hoffnung gestanden, Ew. Excellenz würden, nach nunmehr, Gott Lob, so glücklich geschlossenen, und diß Orts publicirten, Euer Excellenz zeithero sonder Zweifel notificirten Friedens-Schlusses, krafft derer abgehandelten und verfaßten Executions-Puncten, sich mit den Kayserlichen und Chur-Bayerischen Generalitäten zusammen gethan, und unter einander verglichen haben, wie und welchergestalt die a parte des Reichs, bis zu Beybringung allerseits interessirten Theilen Ratificationen, bewilligte zwey monatliche Einquartierungen, in die zur Satisfaction der Königlich-Schwedischen Militiæ Satisfaktion angewiesene sieben Craysse proportionabiliter vertheilet, die Soldatesca nothdürfftiglich und leidentlich verpfleget, dahingegen aber alle Contributiones, Exorbitantien und Pressungen eingestellt, consequenter dem buchstablichen Inhalt des Instrumenti Pacis, in specie aber dem puncto Executionis nachgegangen, kein Stand für den andern prægraviret und beschweret werden möge; so haben wir gleichwohl dato, nicht allerwegen von jetztberührter höchstnöthiger Reparition und leidentlichen Verpflegung der Soldatesca, ja so gar einige, auch die geringste Nachricht wegen Cessation der Hostilitäten nicht erlangen können: sondern vielmehr wissen wir, daß in denen, von Zeit des geschlossenen Friedens verstrichenen dreym Wochen, in jesterwehnten Hostilitäten continuiret, ja die Stände des Reichs, und Dero arme Land, Leute und Unterthanen nicht allein in Erhöhung und Erseigerung der Contributionen, sondern auch Erpressung der jährlichen Restanten, mit Raub, Brand, Plünderung und Abnahme Pferde und Viehe, zugefüget, und von Mitteln dergestalt gebracht worden, daß nicht wohl zu sehen, wie die in Satisfactionem Militiæ Suedicæ verwilligte 18. Tonnen Thaler baar, und 12. per Assignationes, in termino (da anders dergleichen Pressuren nicht förderfamst eingestellt, und eine gewisse Proportion in der Einquartierung, auch Moderation in der Verpflegung gehalten werden solten) beybracht, einfolgentlich die Exauctoratio & respectivo abductio militis & restitutio locorum werckstellig gemacht werden können.

Wenn denn diese Sachen, daran nicht allein der Königlich-Kayserlichen Majestät, unserm Allergnädigsten Herren, der hochlöblichen Cron Schweden, und Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, ihres allerseits hierunter waltenden hohen Interesse halber, sondern auch Ew. Excellenz anvertrauten Exercitui selbst, ja der ganzen Soldatesca merklich und viel gelegen, auch ohne das an sich selbst billig und recht, daß demjenigen, was zwischen allerseits Partheien abgehandelt, verglichen und geschlossen worden, vestiglich inhæriret, und nachgelebt werde; Hierum so gelanget für uns und im Rahmen unserer allerseits gnädigst und gnädigen Herren Principalen, Obren und Commitenten, an Ew. Excellenz unser gebührendes Ersuchen und Bitten, sintemahlen von der Königlich-Schwedischen vortreflichen Gesandtschaft wir die zuverlässige Nachricht erlanget, daß Ew. Excellence der Schluß des Friedens notificiret, der punctus Executionis mit beygeschlossen und nach Inhalt dessen, vor Einlangung dieses, die hostilitäten allerseits eingestellt seyn werden; Dieselbe geruhen, da es anders nicht allschon geschehen, sich mit den Kayserlichen und Chur-Bayerischen Generalitäten ehest und auf das allerförderlichste zusammen zu thun, sich untereinander nicht allein einer gewissen proportionirten Antheilung, sondern auch leidentlichen Verpflegung zu vergleichen, und alles dergestalt einrichten zu lassen, damit zur Abtragung der Militiæ Satisfaktion, daran Ew. Excellenz und der Cron selbst nicht wenig gelegen, nicht alle Mittel entzogen werden.

Dieses, gleichwie es an sich selbst billig und recht, auch dem Schluß des Friedens gemäß ist; also zweiffeln wir keines weges, daß Ew. Excellenz zu ehester Werckstellung desselben von selbst geneigt seyn werden; die wir Sie dabey Gott zu allem Wohlergehen treulich empfehlen. Münster, den 17. Novembr. Anno 1648.

An den Königlich-Schwedischen General-
Feld-Marschal Wrangeln.
mutatis mutandis.

An die Kayserlichen und andere Generalitäten.

Sechster Theil.

Pppp 2

§. IX.

1648.
Nov.